



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Département fédéral de l'Environnement, des Transports, de l'Énergie et de la Communication
Dipartimento federale dell'Ambiente, dei Trasporti, dell'Energia e delle Comunicazioni

U V E K
E T E C
A T E C

Basisdokumentation

zum

ELEKTRIZITÄTSMARKT- GESETZ

Mai 2002



Das Elektrizitätsmarktgesetz in Kürze

Öffnung des Elektrizitätsmarktes: Abschaffung von Monopolen

Zur Zeit können die Konsumenten ihren Stromlieferanten nicht frei wählen. Das ändert sich mit dem Elektrizitätsmarktgesetz. Die Elektrizitätsunternehmen verlieren ihren Monopolstatus. Das heisst aber nicht, dass sie privatisiert werden müssen. Die "Öffnung des Elektrizitätsmarktes" bedeutet Ablösung von Monopolen durch Konkurrenz dort, wo es möglich und sinnvoll ist. Dank Elektrizitätsmarktgesetz nicht nach Art des Wilden Westens, sondern geordnet und schrittweise.

Die Öffnung des Strommarktes kommt so oder so. Sie hat bereits begonnen. Zahlreiche industrielle Verbraucher in der Schweiz haben ihre Verträge mit Elektrizitätsunternehmen bereits neu ausgehandelt.

Ziel des Elektrizitätsmarktgesetzes

Das Gesetz will die Öffnung des Strommarktes so zu organisieren, dass alle Nutzen daraus ziehen können.

Elektrizität ist wertvoll und wichtig. Von daher kommt die Notwendigkeit eines Elektrizitätsmarktgesetzes, welches:

- die Kleinkonsumenten und die Randregionen vor Benachteiligungen schützt
- die Grundversorgung der Konsumenten gewährleistet (Service public)
- für eine ausreichende Versorgungssicherheit sorgt - trotz günstigen Strompreisen
- unsere Wasserkraftwerke schützt, damit die Einführung der Konkurrenz nicht auf ihre Kosten geht
- die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern fördert, was für unsere Umwelt wichtig ist
- die Elektrizitätsunternehmen verpflichtet, Massnahmen zur Grundausbildung, zur Weiterbildung und zur Umschulung ihrer Mitarbeiter zu treffen.

Wichtigste Bestimmungen des Gesetzes

Günstige Elektrizitätspreise. Die Verbraucher werden ihren Lieferanten wählen können. Dies führt dazu, dass die Elektrizitätsunternehmen kundenorientiert arbeiten und günstige Preise offerieren. Dagegen werden die Stromnetze zwangsläufig Monopole bleiben. Um einen Missbrauch zu verhindern, ordnet das Gesetz den Monopolbereich. Es sorgt für den diskriminierungsfreien Netzzugang und regelt die Vergütung der Stromdurchleitung.

Nach den Bestimmungen der Elektrizitätsmarktverordnung dürfen die Durchleitungsvergütungen in den ersten Jahren nicht erhöht werden. Mittelfristig sind sie aufgrund von Effizienzvergleichen zu senken.

Die neu zu bildende eidgenössische Schiedskommission wird über allfällige Streitfälle entscheiden, sei es über Fragen des Zugangs zum Netz, sei es über die Vergütung der Durchleitung. Die Preisüberwachung wird ein wachsames Auge auf möglicherweise missbräuchliche Preise haben und die Wettbewerbskommission wird auf der Grundlage des Kartellgesetzes das gute Funktionieren der Konkurrenz überwachen und Marktmachtmissbräuche verhindern.

Der Service public wird verstärkt. Das Gesetz verlangt, dass alle Verbraucher und Produzenten an die Netze angeschlossen werden und dass Massnahmen ergriffen werden für den Fall zu grosser regionaler Unterschiede bei den Durchleitungsvergütungen. Die Kantone können den Unternehmen Leistungsaufträge geben, beispielsweise für die Energieberatung.

Transparenz für Konsumentinnen und Konsumenten. Die lokalen Verteilerwerke werden in Zukunft für die Netzfunktion eine getrennte Kostenrechnung führen. Ziel dieser Trennung ist es, die effektiven Kosten der Stromdurchleitung zu ermitteln und damit Kostenverschiebungen von wettbewerblichen Tätigkeiten auf die Stromdurchleitung zu vermeiden. Ein kosteneffizienter Betrieb dient als Berechnungsgrundlage für die Vergütung der Stromdurchleitung.

Die Elektrizitätslieferanten sind zur Kennzeichnung des Stroms verpflichtet. Dank dieser Kennzeichnung wird der Verbraucher wissen, wie die bezogene Elektrizität hergestellt wurde – zum Beispiel durch Wasserkraft, Sonne oder Wind – und woher sie kommt. Für alle Marktteilnehmer sind aufgrund des EMG die nötigen Informationen leicht zugänglich. Vorgesehen ist die Schaffung einer Ombudsstelle die den Haushalten und Kleinbetrieben bei Fragen zur Marktöffnung unbürokratisch weiterhilft.

Die Versorgungssicherheit ist gewährleistet. Das EMG verpflichtet die Netzbetreiberinnen zum Betrieb eines sicheren und zuverlässigen Netzes. Die Kosten dafür können in den Durchleitungsvergütungen angerechnet werden. Die Netzbetreiberinnen müssen die Netzbelastung den Behörden melden.

Die Elektrizitätsunternehmen werden auch zur Reservehaltung verpflichtet. Für den Fall einer Gefährdung der Elektrizitätsversorgung enthält die Verordnung Bestimmungen, die den Vorsorgemassnahmen des Landesversorgungsgesetzes nachgebildet sind und die Politik in diesem Bereich präzisieren.

Die Aufgaben der Elektrizitätswirtschaft werden verbindlicher als bisher festgelegt und die Rolle der Behörden wird verstärkt. Die Krisenvorsorge wird damit auf die zunehmend wettbewerblich organisierten Elektrizitätsmärkte ausgerichtet. Eine erzwungene Verstaatlichung der Elektrizitätsunternehmen (heute sind gut 70 % des Vermögens in öffentlicher Hand) würde zu keiner zusätzlichen Versorgungssicherheit führen. Das EMG greift deshalb nicht in die Eigentumsverhältnisse der Stromwirtschaft ein.

Einheimischen Energiequellen werden gefördert. Wasserkraftwerken, die infolge der Marktöffnung in finanzielle Schwierigkeiten geraten könnten und jenen, welche eine Erneuerung ihrer Anlage planen, sollen in Ausnahmefällen Darlehen gewährt werden können. Dadurch werden Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gesichert.

Die Bedingungen für dezentrale Elektrizitätseinspeisung werden verbessert, indem die garantierten Abnahmepreise auf das Übertragungsnetz abgewälzt werden können. Produzenten von Elektrizität aus Anlagen, die erneuerbare Energie nutzen (Wasserkraft bis 1 MW), können ab Inkrafttreten des Gesetzes beliebige Kundinnen und Kunden beliefern. In der Elektrizitätsmarktverordnung werden im weiteren die Regeln für die auf zehn Jahre befristete unentgeltliche Durchleitung festgelegt. Von diesen Bestimmungen können all jene Konsumentinnen und Konsumenten profitieren, die erneuerbare Energien nutzen. Konsumenten können der Umwelt zuliebe bestimmte Produktionsformen unterstützen.

Schutz für das Personal der Elektrizitätswirtschaft. Um das Personal der Elektrizitätsbranche im Falle von Umstrukturierungen zu unterstützen, verpflichtet die Verordnung die Unternehmen in solchen Fällen zu Massnahmen der Weiterbildung, Umschulung und Vermittlung von Arbeitsplätzen. Falls dies nicht ausreicht, treffen die Bundesbehörden weitere Massnahmen. Damit wird nicht zuletzt auch eine zuverlässige Stromversorgung garantiert.

Die Schweiz und Europa

Die grossen Hochspannungsleitungen, die unser Land durchqueren, enden nicht an der Grenze; es sind internationale Leitungen. Die Schweiz ist Teil des europäischen Strommarktes. Die Europäische Union hat 1997 beschlossen, den Elektrizitätsmarkt schrittweise zu öffnen. Zu diesem Zweck haben die Mitgliedländer nationale Gesetze in Kraft gesetzt. Die Marktöffnung beträgt bereits heute zwei Drittel der Stromnachfrage und wird sich weiter vergrössern.

Die Schweiz ist nicht verpflichtet, die Entscheide aus Brüssel nachzuvollziehen. Aber auf dem Gebiet des Stroms ist die Schweiz schon lange ein Teil Europas, so dass es für sie sehr schwierig wäre, der Marktöffnung entgegen zu wollen. Eine isolationistische Haltung könnte die Versorgungssicherheit unseres Landes mit Strom gefährden. Das Parlament hat das Elektrizitätsmarktgesetz im Dezember 2000 denn auch mit grosser Mehrheit gutgeheissen.

Das Elektrizitätsmarktgesetz garantiert eine sichere und preisgünstige Versorgung für alle

Das EMG legt klare Regeln fest für den Wettbewerb im Elektrizitätssektor. Die Versorgungssicherheit wird durch verschiedene Massnahmen gewährleistet. Mehr Effizienz beim Netzbetrieb und Wettbewerb beim Stromangebot lassen alle Konsument/innen von einer günstigen Versorgung profitieren. Das EMG schafft für unsere einheimische Wasserkraft und die anderen erneuerbaren Energien gute Voraussetzungen. Es schafft eine moderne, wettbewerbsfähige und zugleich kundenfreundliche Stromwirtschaft.

Europäische Stromdrehscheibe Schweiz erhalten

In ganz Europa wird der Elektrizitätsmarkt zunehmend geöffnet. Die Schweiz ist Teil des europäischen Strommarktes: Die grossen Hochspannungsleitungen, die unser Land durchqueren, enden nicht an der Grenze, sondern sind internationale Leitungen. Für die Schweiz wäre es mit grossen Nachteilen verbunden, sich dieser Liberalisierung zu entziehen. Der Export von Strom aus Wasserkraft würde erschwert und die Stromdrehscheibe Schweiz isoliert. Zudem ist es für die Wettbewerbsfähigkeit der im Export tätigen schweizerischen Industrie und KMU Betriebe von grosser Bedeutung, gleich günstige Bedingungen bei der Beschaffung von Strom zu erhalten wie ihre europäischen Konkurrenten.

Marktöffnung in
Europa

Die schweizerische
Elektrizitätsversorgung

... hält Schweizer Fir-
men konkurrenzfähig

Strommarktöffnung für alle – nicht nur für die Starken

Die Marktöffnung hat schon begonnen: Seit längerem werden Grosskunden mit attraktiven Preisen von ihren bisherigen Lieferanten abgeworben. Nur mit dem EMG ist deshalb sichergestellt, dass alle Konsumenten und insbesondere auch die KMUs vom Wettbewerb profitieren können. Es lenkt die Marktöffnung in geordnete Bahnen, sichert den Service Public für alle, hält Schweizer Firmen konkurrenzfähig, stärkt unsere Elektrizitätswirtschaft, verpflichtet diese zur Aufrechterhaltung eines ausreichenden Personalbestandes und garantiert eine zuverlässige und erschwingliche Elektrizitätsversorgung. Die Frage, die sich heute stellt, lautet also nicht mehr „Liberalisierung ja oder nein?“, sondern „Liberalisierung für alle oder nur für die Grosskunden?“.

Das EMG in Kürze

Das Elektrizitätsmarktgesetz sichert die Elektrizitätsversorgung

Bis heute hat die Elektrizitätswirtschaft in Eigenregie festgelegt, wie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten ist. Neu regelt das EMG die Versorgungssicherheit. Diese wird gewährleistet u.a. durch die verstärkte internationale Vernetzung, die Massnahmen zur Sicherung der Wasserkraft, die Verpflichtung der Netzbetreiberinnen zum Unterhalt und nötigenfalls Ausbau der Netze, die Verpflichtung der Netzgesellschaft zur Bereitstellung von Reserveenergie sowie die Marktbeobachtung und nötigenfalls Intervention durch die Behörden.

... verstärkt den Service Public für alle

Der Service Public ist für eine funktionierende Wirtschaft und die Konsumenten zentral. Verschiedene Bestimmungen im Elektrizitätsmarktgesetz sorgen dafür, dass der Service Public für alle Konsumentengruppen und in allen Regionen gesichert ist. Dazu gehören die Anschlusspflicht aller Kunden an das Verteilnetz, die Berücksichtigung struktureller Unterschiede bei der Durchleitungsvergütung, die Sicherung eines zuverlässigen und leistungsfähigen Netzbetriebs, die Bereitstellung der nötigen Reserveenergie, die Förderung der Wasserkraft und der übrigen erneuerbaren Energien, die Nationale Netzgesellschaft. Kalifornische Verhältnisse werden durch das EMG verhindert, da dieses keine falschen Vorgaben (z.B. Beschaffungszwang, Preisvorschriften) setzt. Ferner gibt es im Unterschied zu Kalifornien in der Schweiz und ihren Nachbarländern genügend Kraftwerke und Leitungskapazitäten.

Strommarkt in
Kalifornien

... schützt Konsumenten

Mit der Öffnung des Elektrizitätsmarktes erhalten Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit, ihre Stromversorgung aus einer Vielzahl von Angeboten frei zu wählen. Das EMG stellt sicher, dass auch die Kleinkonsumenten von preisgünstigem Strom profitieren.

... fördert Wasserkraft und andere saubere Energien

Die Kennzeichnungspflicht, die Gratisdurchleitung und die Übernahmepflicht, stellen sicher, dass die einheimische Wasserkraft und die anderen erneuerbaren Energien von der Neuordnung des Strommarkts ebenfalls profitieren werden. Das Gesetz federt Übergangsschwierigkeiten ab, die einzelne Wasserkraftwerke bei der Strommarktliberalisierung erleiden könnten.

... hält Schweizer Firmen konkurrenzfähig

Das EMG führt zu vorteilhaften Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und die Konsumenten. Die höhere Effizienz im Stromsektor stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz.

... stärkt unsere Elektrizitätswirtschaft und schützt deren Personal

Die Marktöffnung führt zu mehr Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft und erhöht deren Effizienz. Das EMG verpflichtet die Elektrizitätswirtschaft aber auch zur beruflichen Grundausbildung und zu Umschulungsmassnahmen und schützt damit das Personal der Strombranche vor allfälligen negativen Folgen der Marktöffnung.

„Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) garantiert eine sichere und preisgünstige Versorgung für alle“

Das EMG

- ... **sichert** die **Elektrizitätsversorgung** durch stärkere internationaler Vernetzung und Massnahmen auf dem schweizerischen Strommarkt.
- ... **verstärkt** den **Service public**, also die zuverlässige, leistungsfähige und flächendeckende Versorgung der Schweiz mit Strom zu konkurrenzfähigen Preisen für alle.
- ... **schützt** die **Konsumenten** vor überhöhten Strompreisen und gibt ihnen die Wahlmöglichkeit für die Produktionsart und Herkunft des Stroms.
- ... **fördert** die einheimische **Wasserkraft** und andere **erneuerbare Energien** durch Darlehen sowie kostenlose Durchleitung und gesicherte Übernahme von Ökostrom.
- ... **hält** die Schweizer **Wirtschaft konkurrenzfähig** durch international vergleichbare Strompreise auch für kleine und mittlere Unternehmen.
- ... **steigert** die **Effizienz** unserer **Elektrizitätswirtschaft** und **schützt** deren **Personal** durch schrittweise Anpassung an den Wettbewerb im freien Markt.

Das Elektrizitätsmarktgesetz sichert die Elektrizitätsversorgung im offenen Strommarkt

Bis heute hat die Elektrizitätswirtschaft in Eigenregie festgelegt, wie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten ist. Mit dem EMG wird diese Aufgabe weiterhin durch die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft wahrgenommen, aber durch zusätzliche Massnahmen verstärkt. Dazu zählen die Massnahmen zur Sicherung der Wasserkraft, die Verpflichtung der Netzbetreiberinnen zum Unterhalt und nötigenfalls Ausbau der Netze, die Verpflichtung der Netzgesellschaft zur Bereitstellung von Reserveenergie sowie die Marktbeobachtung und nötigenfalls Intervention durch die Behörden.

1. Versorgungssicherheit aus gesamtwirtschaftlicher und internationaler Sicht

Die Versorgungssicherheit im geöffneten Strommarkt ist gegenüber dem heutigen Versorgungsmonopol neu zu beurteilen. Bis heute hat die Stromwirtschaft in Eigenregie festgelegt, wie die Versorgungssicherheit zu gewährleisten ist. Die Beschaffung und der Handel mit Energie erfolgte praktische ausschliesslich über den Grosshandelsmarkt, an welchem nur die Elektrizitätsunternehmen tätig waren. Mit der Öffnung des europäischen Marktes hat der Endkundenmarkt stark an Bedeutung gewonnen. Auch über nationale Grenzen hinweg werden Kundenlieferverträge abgeschlossen. Die bisher vorwiegend nationale Beurteilung der Versorgungssicherheit muss diesem Umstand Rechnung tragen und erweitert werden.

Gesamtwirtschaftlich resultieren aus dem grenzüberschreitenden Handel verschiedene Vorteile: der Einsatz der Kraftwerke kann international optimiert werden, regionale Preisunterschiede werden verringert, Überschüsse (z.B. aus der zusätzlichen Wasserkrafterzeugung im Sommerhalbjahr) können zu besseren Preisen in Endkundenmarkt verkauft werden, Einkaufsgemeinschaften (auch für Strom aus erneuerbaren Energien) können ihre Nachfrage über nationale Grenzen bündeln.

• Versorgungssicherheit durch verstärkte Vernetzung und Handel

Die Marktöffnung stärkt die langfristige Versorgungssicherheit durch den Ausbau der internationalen Handelstätigkeit und führt gleichzeitig zu erheblichen Kosteneinsparungen, indem sich der Kapazitätsausbau am gesamteuropäischen Elektrizitätsmarkt orientiert. Die Europäische Union treibt auch aus Gründen der Versorgungssicherheit die stärkere Vernetzung der Stromleitungen voran. Im Vordergrund stehen Erleichterungen des grenzüber-

schreitenden Handels (an den entsprechenden Vereinbarungen sind auch die grossen schweizerischen Elektrizitätsunternehmen beteiligt) und die finanzielle Unterstützung von Neuinvestitionen in Übertragungsleitungen.

- **Versorgungssicherheit durch neue Investitionen**

Die Europäische Energiecharta bezweckt eine verstärkte Zusammenarbeit, kommerzielle Spielregeln und die Sicherung ausländischer Investitionen. Die EU setzt sich auch ausserhalb der Union mit den wichtigsten Förderländern (insbesondere Russland) für eine sichere Energieversorgung ein. Das Erdgas gilt als wichtige Option für im Vergleich zur Kohle weniger klimaschädigende Primärenergie; Erdgas ist in Kontinentaleuropa reichlich vorhanden und zudem mit modernen Erzeugungsanlagen zu wettbewerbsfähigen Kosten einsetzbar. Weitere Elemente der Versorgungssicherheit sind die in allen europäischen Ländern praktizierte Förderung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz.

- **Versorgungssicherheit durch dezentrale Stromproduktion**

Die Marktöffnung führt dazu, dass dezentrale Elektrizitätsanlagen wirtschaftlich attraktiver werden, weil sie weniger Kapital erfordern, flexibel und relativ rasch zugebaut werden können. Bei Verknappungstendenzen wird über den Preisanreiz das Angebot relativ rasch angepasst. Unternehmen, die auf sehr hohe Versorgungssicherheit angewiesen sind, werden in zunehmendem Mass eigene Reservekapazitäten bauen oder mittels Contracting bereitstellen. Durch eine Differenzierung des Elektrizitätsangebotes, die diesen Bedürfnissen Rechnung trägt, wird die Versorgungssicherheit insgesamt kostengünstiger.

2. Versorgungssicherheit soll nicht allein der Wirtschaft überlassen werden

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft kann sich dem Wettbewerb nicht entziehen, weil die schweizerische Elektrizitätswirtschaft auf Stromimporte und -exporte angewiesen ist. Das EMG unterstützt die Elektrizitätswirtschaft bei der nötigen schrittweisen Anpassung an die neue Marktsituation und leistet Gewähr, dass die Versorgungssicherheit aufrechterhalten bleibt. Das EMG gibt der Politik das Primat über den Wettbewerb im Stromsektor. Die Schweizerische Netzgesellschaft und eine neu zu schaffende Kommission sind zusammen mit der Bundesbehörde beauftragt, die Marktentwicklung zu überwachen (EMV Art. 12, 14 Abs. 5, 18) und nötigenfalls Massnahmen zu treffen.

• **Regelungen zur Versorgungssicherheit:**

Mit der Trennung von Erzeugung, Handel und Vertrieb von den Netzaktivitäten Übertragung und Verteilung gehen Energie und Netz neue Wege.

Im Bereich der Netze sind folgende Elemente zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit vorgesehen:

- Die Netzbetreiberinnen sind ausdrücklich dazu verpflichtet, ihr Netz sicher zu betreiben und wenn nötig auch auszubauen. Sie müssen die nötige Reserveenergie und Reserveleitungskapazität bereitstellen. Die dabei anfallenden Kosten können sofort auf die Durchleitungsvergütung überwältzt werden. Art. 10 EMG
Art. 6 EMG
- Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind zum Service public verpflichtet: alle Elektrizitätserzeugungsanlagen und Verbraucher müssen an das Netz angeschlossen werden; die Zuteilung der Netzgebiete erfolgt durch die Kantone. Art. 11 EMG
- Die Instandhaltung der Anlagen ist durch die Gesetzgebung zur technischen Sicherheit (Elektrizitätsgesetz) vorgeschrieben (EMV Art. 4). Über deren Einhaltung wacht das Eidgenössische Starkstrominspektorat.
- Die Durchleitungsvergütung ermöglicht eine angemessene Deckung der Kosten für die bestehenden und zukünftig zu erneuernden Netzanlagen.

Der dem Wettbewerb ausgesetzte Bereich von Erzeugung, Handel und Vertrieb ist im wesentlichen Sache der privaten Akteure. Die Verordnung (EMV Art. 12 und 13) enthält aber trotzdem Bestimmungen, die der Sicherung des Elektrizitätsangebots dienen. Die Versorgungssicherheit im Bereich des Elektrizitätsangebots beruht auf ausreichender Erzeugungskapazität, sei dies durch inländische Kraftwerke oder Bezugsrechte aus ausländischen Anlagen.

- Kurzfristige Engpässe sind denkbar, indem durch marktbeherrschende Unternehmen oder Absprachen das Angebot unzulässigerweise eingeschränkt wird. Solches Verhalten kann die Wettbewerbskommission untersagen. Die EMV (Art. 12) beauftragt das Bundesamt, die Entwicklung des Elektrizitätsmarktes zu beobachten, insbesondere auch bezüglich der Verhaltensweise marktbeherrschender Unternehmen. Liegen Anhaltspunkte für unzulässige, angebotsverknappende Verhaltensweise vor, erstattet das Bundesamt Anzeige beim Sekretariat der Wettbewerbskommission. Kartellgesetz

- Die EMV (Art. 13) sieht vor, dass im Falle einer Gefährdung oder Störung der Versorgung dem Bundesrat Vorschläge über die Sicherstellung der Landesversorgung zu unterbreiten sind. Mögliche Massnahme bestehen darin, die Elektrizitätswirtschaft zur Beschaffung von zusätzlicher Elektrizität oder zur Lagerhaltung von Wasser in den Speicherkraftwerken zu verpflichten. Eine weitere Schutzvorkehrung bildet der Zusammenschluss des Übertragungsnetzes auf gesamtschweizerischer Ebene zu einer nationalen Netzgesellschaft. Diese muss mehrheitlich in schweizerischem Besitz sein. Durch Einsitznahme im Verwaltungsrat und Genehmigung der Statuten, stellt der Bund sicher, dass die Bedürfnisse der schweizerischen Volkswirtschaft prioritär erfüllt werden.
- Sollte sich eine Versorgungskrise abzeichnen, welche von der Wirtschaft nicht selbst bewältigt werden kann, sind gestützt auf das Landesversorgungsgesetz (LVG) zusätzliche Massnahmen möglich, wie die Beschränkung von Elektrizitätsexporten.

Art. 23 LVG

„Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) garantiert eine sichere und preisgünstige Versorgung für alle“

Das EMG

- ... **sichert** die **Elektrizitätsversorgung** durch stärkere internationaler Vernetzung und Massnahmen auf dem schweizerischen Strommarkt.
- ... **verstärkt** den **Service public**, also die zuverlässige, leistungsfähige und flächendeckende Versorgung der Schweiz mit Strom zu konkurrenzfähigen Preisen für alle.
- ... **schützt** die **Konsumenten** vor überhöhten Strompreisen und gibt ihnen die Wahlmöglichkeit für die Produktionsart und Herkunft des Stroms.
- ... **fördert** die einheimische **Wasserkraft** und andere **erneuerbare Energien** durch Darlehen sowie kostenlose Durchleitung und gesicherte Übernahme von Ökostrom.
- ... **hält** die Schweizer **Wirtschaft konkurrenzfähig** durch international vergleichbare Strompreise auch für kleine und mittlere Unternehmen.
- ... **steigert** die **Effizienz** unserer **Elektrizitätswirtschaft** und **schützt** deren **Personal** durch schrittweise Anpassung an den Wettbewerb im freien Markt.

Das Elektrizitätsmarktgesetz verstärkt den Service public

Der Service public ist für eine funktionierende Wirtschaft und die Konsumenten zentral. Mit dem EMG beginnt der Service public schon mit der Möglichkeit, die Stromlieferantin frei zu wählen – gegenüber heute eine Stärkung der Konsumentensouveränität. Ohne EMG profitieren vor allem die Grosskunden von Sonderrabatten – auf Kosten der Kleinkunden.

Zum Service public gehören auch eine zuverlässige und für den Grundbedarf ausreichende Stromlieferung, sichere Netze sowie eine gewisse Preissolidarität unter den verschiedenen Verbrauchergruppen. Damit hilft das EMG den Randregionen. Auch die Förderung der rationellen Stromverwendung und der erneuerbaren Energien ist ein Teil des Service public. Ohne EMG gibt es keine Vorgaben des Bundes über den Service public im sich ändernden Elektrizitätsmarkt.

Anschluss an das Stromnetz für alle Kunden

Das EMG verlangt, dass alle Kunden an das Verteilnetz angeschlossen werden. Die Kantone sollen durch Netzzuteilungen dafür sorgen, dass die Anschlüsse flächendeckend sind. Die Kantone bringen damit den Ausbau der Netze mit ihrer Raumplanung in Übereinstimmung.

Art. 11

Angleichung unterschiedlicher Durchleitungskosten

Heute gibt es grosse Unterschiede bei den Durchleitungskosten der einzelnen Netzgebiete. Die Gründe sind ungünstige Strukturen der Nachfrage (z.B. Saisonspitze im Tourismus) oder geografische Nachteile. Bei einem dichten Netz mit vielen Anschlüssen, hohem Elektrizitätsumsatz und einfachen topografischen Verhältnissen können die Kosten auf eine grössere Menge Kilowattstunden verteilt werden als im dünnbesiedelten Berggebiet.

Das EMG sieht vor, dass bei der Festlegung der Durchleitungsvergütung (Preis für die Netzbenutzung) diese strukturellen Unterschiede berücksichtigt werden. Das EMG verpflichtet die Kantone, unverhältnismässig grosse Unterschiede in den Durchleitungsvergütungen anzugleichen. Dies soll durch eine zweckmässige Zuteilung der Netzgebiete, durch Netzzusammenschlüsse und andere Massnahmen zur Kosteneinsparung erreicht werden. Falls diese Massnahmen nicht genügen, wird der Bundesrat überregionale Netzzusammenschlüsse anordnen oder einen Ausgleichsfonds schaffen.

Art. 6
Art. 11

Netzqualität und Versorgungssicherheit

Die gute Netzqualität ist für die Versorgungssicherheit entscheidend. Ohne EMG besteht die Gefahr, dass unter dem zunehmenden Wettbewerbsdruck wirtschaftlich unattraktive Netze in Randregionen vernachlässigt werden. Mit dem EMG können der Bund und die Kantone die Netzbetreiber zu den nötigen Ausbau- und Unterhaltsinvestitionen verpflichtet.

Art. 10

Durch die Förderung der einheimischen Wasserkraft und der erneuerbaren Energien trägt das EMG dazu bei, dass die Stromversorgung auch langfristig breit abgestützt und sicher ist.

Art. 10

Das Elektrizitätsmarkgesetz verlangt von den Versorgungsunternehmen, dass sie eine ausreichende Zahl von qualifizierten Fachleuten beschäftigen, nicht zuletzt auch, um die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten.

Art. 7, Abs. 3

Nationale Netzgesellschaft

Das EMG verlangt, dass sich die Netze der höchsten Spannungsebene zu einer schweizerisch beherrschten nationalen Netzgesellschaft zusammenschliessen. Diese ist das Rückgrat der Stromversorgung. Im Verwaltungsrat dieser Gesellschaft wachen Bund und Kantone darüber, dass eine sichere Versorgung gewährleistet bleibt.

Art. 8, 9

Die Netzgesellschaft muss durch gezielten Kraftwerkeinsatz dafür sorgen, dass jederzeit ausreichende Reserven zur Abdeckung von Leistungsspitzen bereitstehen. Sie ist auch für den internationalen Energieaustausch zuständig. Mit einem Zuschlag auf der Durchleitungsvergütung finanziert sie die Mehrkosten, die den Versorgungsunternehmen für die Übernahme und Durchleitung von umweltschonend und dezentral produzierter Energie entstehen.

Leistungsauftrag

Die Kantone legen die Service public-Leistungen fest, die die regionalen und lokalen Netzbetreiber und Versorgungsunternehmen erbringen müssen. In einem Leistungsauftrag wird beispielsweise verlangt, welche Gebiete im einzelnen versorgt werden müssen, wie die Anschlussbedingungen gestaltet werden und wie die lokale Stromproduktion und die rationelle Stromverwendung gefördert werden sollen.

Art. 11

Keine Änderung der Eigentumsverhältnisse

Heute sind gut drei Viertel der Elektrizitätswerke in öffentlichem Besitz. Mit dem EMG wird daran nicht gerüttelt: Es verlangt keine weitergehende Privatisierung. Über die Eigentumsverhältnisse der Elektrizitätswerke kann

weiterhin demokratisch entschieden werden. Das EMG sorgt dafür, dass die privaten oder staatlichen Elektrizitätswerke ihre Aufgaben effizient erfüllen. Es verbietet den Netzbetreibern einen Monopolgewinn zu erwirtschaften, und das unabhängig davon, ob sie unter privater oder staatlicher Kontrolle sind.

Lokale Elektrizitätswerke und ihre Kunden profitieren sofort von der Marktöffnung

Die Öffnung des Strommarktes wird in drei Schritten vollzogen. Das EMG verpflichtet die Versorgungsunternehmen, jedoch bereits während der sechsjährigen Übergangsfrist dazu, Preisvorteile an die Kleinkunden weiterzugeben. Solche Vorteile können die lokalen Elektrizitätswerke erzielen, weil sie sich schon mit dem Inkrafttreten des EMG 20 % (drei Jahre später 40 %) ihres Stroms auf dem freien Markt beschaffen können. Ohne EMG würden Preisvorteile kaum an die Kleinkunden weitergegeben.

Art. 27, 32

„Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) garantiert eine sichere und preisgünstige Versorgung für alle“

Das EMG

- ... **sichert** die **Elektrizitätsversorgung** durch stärkere internationaler Vernetzung und Massnahmen auf dem schweizerischen Strommarkt.
- ... **verstärkt** den **Service public**, also die zuverlässige, leistungsfähige und flächendeckende Versorgung der Schweiz mit Strom zu konkurrenzfähigen Preisen für alle.
- ... **schützt** die **Konsumenten** vor überhöhten Strompreisen und gibt ihnen die Wahlmöglichkeit für die Produktionsart und Herkunft des Stroms.
- ... **fördert** die einheimische **Wasserkraft** und andere **erneuerbare Energien** durch Darlehen sowie kostenlose Durchleitung und gesicherte Übernahme von Ökostrom.
- ... **hält** die Schweizer **Wirtschaft konkurrenzfähig** durch international vergleichbare Strompreise auch für kleine und mittlere Unternehmen.
- ... **steigert** die **Effizienz** unserer **Elektrizitätswirtschaft** und **schützt** deren **Personal** durch schrittweise Anpassung an den Wettbewerb im freien Markt.

Das Elektrizitätsmarktgesetz schützt die Konsumenten

Mit der Öffnung des Elektrizitätsmarktes erhalten Konsumentinnen und Konsumenten die Möglichkeit, ihre Stromlieferanten frei zu wählen und so von preisgünstigem Strom zu profitieren. Dank der im EMG vorgesehener Kennzeichnung erhalten sie präzise Informationen über die Art und Herkunft des Stromangebotes. Das EMG sichert den Konsumenten faire Vertrags- und Lieferbedingungen, so dass auch sie von preisgünstigem Strom profitieren können.

Den Markt öffnen, heisst Konkurrenz schaffen, so dass Konsumentinnen und Konsumenten unter verschiedenen Angeboten auswählen können.

Wahlfreiheit und Kennzeichnung des Stroms

Damit Endverbraucherinnen und Endverbraucher zwischen verschiedenen Angeboten auswählen können, erhalten sie künftig fundierte und transparente Informationen über Preis, Produktionsart und Herkunft des von ihnen bezogenen Stroms (Kennzeichnungspflicht). Durch den Kauf von Ökostrom können sie die einheimische Wasserkraft und die übrigen erneuerbaren Energien unterstützen. Strom aus erneuerbaren Energien (bei Wasserkraft aus Anlagen bis 1 MW Leistung) kann schon ab Beginn der Marktöffnung direkt an beliebige Endkonsumenten geliefert werden.

Art. 12

Art. 27 Abs. 1, Bst. c

Transparenz und Kundenfreundlichkeit

Verschiedene Bestimmungen des EMG und der Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) sorgen für Transparenz im Stromsektor. Durch die Pflicht zur Veröffentlichung der Vergütungsansätze für die Durchleitung von Elektrizität werden die Kosten für Konsumentinnen und Konsumenten ersichtlich (EMV Art. 6). Die Verordnung verlangt auch eine einfache Preisstruktur (EMV Art. 6), eine klare Rechnungsstellung (EMV Art. 9) und den einfachen und kostenlosen Wechsel der Stromlieferantinnen. Damit wird erreicht, dass sich die Elektrizitätsunternehmen nach den Bedürfnissen ihrer Kunden richten.

Art. 6, 10

Preisgünstiger Strom

Die Elektrizität soll zuverlässig und erschwinglich, umweltschonend und sozialverträglich sein. Die Elektrizitätsmarktverordnung schliesst für die Übergangsperiode von sechs Jahren eine Erhöhung der im Netzmonopol verbleibenden Durchleitungsvergütungen generell aus. Nur in den

Ausnahmefällen, die restriktiv zu bewilligen sind, sind Preiserhöhungen möglich (EMV Art. 23 – 25). Elektrizitätsangebot und Nachfrage werden dadurch nicht eingeschränkt.

Preisgünstiger Strom wird durch das Verbot von Monopolrenten auf bereits amortisierten Netzen gewährleistet. Die Interessen der Elektrizitätsverbraucher werden auch dadurch gewahrt, dass die Netze effizienter betrieben werden. Damit sind mittelfristig tiefere Durchleitungsvergütungen realisierbar. Ein wesentliches Instrument sind Effizienzvergleiche. Sie sind durch die Schiedskommission durchzuführen und sollen internationale Werte berücksichtigen. Bei Ineffizienz oder Preismissbrauch verfügt die Schiedskommission eine Preissenkung und Rückzahlungen an die Konsumenten (EMV Art. 17).

Art. 6

Von den wettbewerbsbedingten Preissenkungen profitieren von Anfang an auch die Haushalte und KMU's. Zuerst durch die lokalen Elektrizitätswerke, die ab sofort einen Teil ihres Stroms auf dem freien Markt beziehen können. Nach einer Übergangsfrist von sechs Jahren können alle Konsumentinnen und Konsumenten den Strom direkt frei einkaufen Preisvorteile aufgrund der Marktöffnung müssen an die Endverbraucherinnen und Endverbraucher weitergeleitet werden.

Art. 27, 32

Fairer Markt dank Schiedskommission und Preisüberwachung

Die Schiedskommission ist die Hüterin über eine diskriminierungsfreie und preisgünstige Netzbenutzung. Ferner erhält die Preisüberwachung mehr Kompetenzen. Sie kann dank dem EMG beim Strom auch bei behördlich festgesetzten Tarifen eingreifen und Tarifsenkungen verfügen, wenn diese missbräuchlich sind. Die Wettbewerbskommission schliesslich überwacht den Elektrizitätsmarkt bezüglich unzulässigen Wettbewerbsabreden und Unternehmenszusammenschlüssen.

Art. 15, 16, 17

„Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) garantiert eine sichere und preisgünstige Versorgung für alle“

Das EMG

- ... **sichert** die **Elektrizitätsversorgung** durch stärkere internationaler Vernetzung und Massnahmen auf dem schweizerischen Strommarkt.
- ... **verstärkt** den **Service public**, also die zuverlässige, leistungsfähige und flächendeckende Versorgung der Schweiz mit Strom zu

konkurrenzfähigen Preisen für alle.

- ... **schützt** die **Konsumenten** vor überhöhten Strompreisen und gibt ihnen die Wahlmöglichkeit für die Produktionsart und Herkunft des Stroms.
- ... **fördert** die einheimische **Wasserkraft** und andere **erneuerbare Energien** durch Darlehen sowie kostenlose Durchleitung und gesicherte Übernahme von Ökostrom.
- ... **hält** die Schweizer **Wirtschaft konkurrenzfähig** durch international vergleichbare Strompreise auch für kleine und mittlere Unternehmen.
- ... **steigert** die **Effizienz** unserer **Elektrizitätswirtschaft** und **schützt** deren **Personal** durch schrittweise Anpassung an den Wettbewerb im freien Markt.

Das Elektrizitätsmarktgesetz fördert die Wasserkraft und andere saubere Energien

Verschiedene flankierende Massnahmen im Elektrizitätsmarktgesetz, wie die Kennzeichnungspflicht, die Gratisdurchleitung und die Übernahmepflicht, stellen sicher, dass die einheimische Wasserkraft und die anderen erneuerbaren Energien von der Neuordnung des Strommarkts ebenfalls profitieren werden. Das Gesetz federt Übergangsschwierigkeiten ab, die einzelne Wasserkraftwerke bei der Strommarktliberalisierung erleiden könnten.

Die Stromerzeugung der Schweiz stützt sich wesentlich auf die einheimische Wasserkraft. Im Jahr 2000 betrug ihr Produktionsanteil rund 58 Prozent. Davon entfielen 27 Prozent auf die vorwiegend im Mittelland gelegenen Laufkraftwerke und 31 Prozent auf die Speicherkraftwerke in den Bergen.

Die schweizerische
Elektrizitätsversorgung

Darlehen für die einheimische Wasserkraft

Die Wasserkraft als Rückgrat unserer Elektrizitätsversorgung gilt es zu schützen. Eine wichtige Massnahme hierzu sind die Darlehen, die der Bundesrat während zehn Jahren in Ausnahmefällen zu Gunsten von Wasserkraftwerken ausrichten kann. Dabei geht es einerseits um Anlagen, die wegen der Strommarktöffnung vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre vollen Kosten zu erwirtschaften (so genannte nicht amortisierbare Investitionen), andererseits um Wasserkraftwerke, deren Erneuerung ohne Bundeshilfe gefährdet ist. Die wichtigste einheimische Energiequelle wird durch das EMG gefördert, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen werden gesichert.

Art. 28

Kennzeichnung

Das EMG ermöglicht die Kennzeichnung des den Verbrauchern gelieferten Stroms. Dadurch können die Konsument/innen bestimmen, wie der von ihnen gekaufte Strom erzeugt wird und woher dieser stammt. Nebst der verbesserten Transparenz dient die Kennzeichnungspflicht auch der Förderung der Elektrizität aus erneuerbaren Energien, indem ihre Vermarktung erleichtert wird. Strom aus erneuerbaren Energien (bei Wasserkraft aus Anlagen bis 1 MW Leistung) kann zudem schon ab Beginn der Marktöffnung direkt an beliebige Endverbraucher/innen, d.h. auch Haushalte, geliefert werden. Für Ökostrom ist also der Markt ab Inkrafttreten des EMG vollständig geöffnet. Davon profitieren alle: Konsumenten, Anbieter von erneuerbarer Energie und die Umwelt. Damit werden auch neue, zukunftssträchtige Arbeitsplätze geschaffen.

Art. 12

Art. 27 Abs. 1

Gratisdurchleitung

Die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Fotovoltaik, Wind, Biomasse, neue Kleinwasserkraftwerke usw.) ist in der Regel teurer als die konventionelle Stromerzeugung. Deshalb soll die Durchleitung von Strom aus den Kleinanlagen während zehn Jahren gebührenfrei sein. Die den Netzbetreibern entstehenden Mehrkosten werden von der Nationalen Netzgesellschaft durch einen Zuschlag auf die Übertragungskosten finanziert.

Art. 29

Übernahmepflicht

Das EMG verpflichtet die Verteilwerke zur Übernahme von elektrischer Energie, die durch unabhängige Produzenten erzeugt wird. Durch die Übernahmeverpflichtung fallen wegen der Preisgarantie (von gegenwärtig durchschnittlich ca. 15 Rp/kWh) in einzelnen Gebieten mit vielen Kleinwasserkraftwerken Mehrkosten an. Mit dem Elektrizitätsmarktgesetz wird die Finanzierung dieser Mehrkosten neu geregelt, indem diese ebenfalls durch die nationale Netzgesellschaft mit einem Zuschlag auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze getragen werden.

Art. 27, Abs. 1
Art. 7 Energiegesetz

Art. 29

Die dezentrale Stromerzeugung soll bei der Vermarktung nicht durch zu hohe Durchleitungspreise benachteiligt werden. Bei der Festlegung der Vergütung der Stromdurchleitung ist daher der Einspeisung von Energie auf unteren Spannungsebenen angemessen Rechnung zu tragen.

Art. 6

Die Schweizerische Netzgesellschaft wird verpflichtet, die für den Betrieb des Übertragungsnetzes erforderliche Elektrizität vorrangig aus erneuerbaren Energien zu beziehen. Konkret bedeutet dies, dass sie die für den sicheren Betrieb nötige Reserveenergie prioritär aus Wasserkraftwerken beziehen.

Art. 8

„Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) garantiert eine sichere und preisgünstige Versorgung für alle“

Das EMG

- ... **sichert** die **Elektrizitätsversorgung** durch stärkere internationaler Vernetzung und Massnahmen auf dem schweizerischen Strommarkt.
- ... **verstärkt** den **Service public**, also die zuverlässige, leistungsfähige und flächendeckende Versorgung der Schweiz mit Strom zu konkurrenzfähigen Preisen für alle.
- ... **schützt** die **Konsumenten** vor überhöhten Strompreisen und gibt ihnen die Wahlmöglichkeit für die Produktionsart und Herkunft des Stroms.
- ... **fördert** die einheimische **Wasserkraft** und andere **erneuerbare Energien** durch Darlehen sowie kostenlose Durchleitung und gesicherte Übernahme von Ökostrom.

- ... **hält** die Schweizer **Wirtschaft konkurrenzfähig** durch international vergleichbare Strompreise auch für kleine und mittlere Unternehmen.
- ... **steigert** die **Effizienz** unserer **Elektrizitätswirtschaft** und **schützt** deren **Personal** durch schrittweise Anpassung an den Wettbewerb im freien Markt.

Das Elektrizitätsmarktgesetz hält Schweizer Firmen konkurrenzfähig

Das EMG führt zu vorteilhaften Rahmenbedingungen für die Wirtschaft und die Konsumenten. Preisgünstiger Strom, Versorgungssicherheit, Service public sowie der Zugang zum europäischen Strommarkt sind die Eckpunkte des EMG. Die höhere Effizienz im Stromsektor stärkt den Wirtschaftsstandort Schweiz. Daher unterstützt die Wirtschaft das EMG.

Günstige Strompreise dank Wettbewerb

Obwohl für den Grossteil der Schweizer Wirtschaft die Stromkosten keinen entscheidenden Kosten- und Wettbewerbsfaktor bilden, ist es für Unternehmen, die im internationalen Wettbewerb stehen, wichtig, dass sie wie ihre ausländischen Konkurrenten von Preissenkungen profitieren können. Internationale Preisvergleiche weisen darauf hin, dass vor allem das schweizerische Gewerbe heute noch vergleichsweise hohe Strompreise zu bezahlen hat.

Die schweizerische Elektrizitätsversorgung

Kleine und mittlere Unternehmen

Mit dem EMG profitieren insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) schon in den ersten Jahren von den Vorteilen des Preiswettbewerbs. Ihre lokalen Elektrizitätswerke können sofort einen Teil ihres Stroms auf dem freien Markt beziehen. Das EMG verbietet in Zukunft Monopolgewinne auf abgeschriebenen Netzen. Das Gesetz verlangt, dass Preisvorteile aufgrund der Marktöffnung an die Endverbraucher weitergegeben werden müssen. Die stromintensiven KMUs haben die Möglichkeit, sich bereits heute vertraglich mit den Elektrizitätsverteilern über neue Konditionen zu einigen. Auf diese Weise können sie ebenfalls rasch von Preisvorteilen profitieren.

Art. 27

Art. 6

Art. 32

Auswirkungen auf stromintensive Branchen

In der Schweiz sind die Chemie, Kunststoffe, Papier und Karton, Holzplatten, Textil, Glas, Eisen und Stahl, Aluminium, Metallbearbeitung, Galvanik und zum Teil die Nahrungsmittel wichtige stromintensive Branchen. In diesen Branchen gibt es einige grosse Unternehmen, welche bereits zu Beginn von der Marktöffnung profitieren werden. Diese erhalten gleich lange Spiesse wie ihre internationale Konkurrenz.

Wichtig für die Elektrizitätswirtschaft

Das EMG stärkt die Wettbewerbsfähigkeit der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft. Es ermöglicht den geordneten Strukturwandel auf allen Ebenen der Stromwirtschaft und erhöht deren Effizienz. Für den Stromhandel werden durch die Gegenrechte im europäischen Raum die Voraussetzungen geschaffen, weiterhin eine wichtige Rolle als Stromdrehscheibe auf dem europäischen Strommarkt zu spielen. Ohne EMG ist der Handlungsspielraum der Elektrizitätswirtschaft stark eingeschränkt. ... stärkt unsere Elektrizitätswirtschaft und schützt deren Personal

„Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) garantiert eine sichere und preisgünstige Versorgung für alle“

Das EMG

- ... **sichert** die **Elektrizitätsversorgung** durch stärkere internationaler Vernetzung und Massnahmen auf dem schweizerischen Strommarkt.
- ... **verstärkt** den **Service public**, also die zuverlässige, leistungsfähige und flächendeckende Versorgung der Schweiz mit Strom zu konkurrenzfähigen Preisen für alle.
- ... **schützt** die **Konsumenten** vor überhöhten Strompreisen und gibt ihnen die Wahlmöglichkeit für die Produktionsart und Herkunft des Stroms.
- ... **fördert** die einheimische **Wasserkraft** und andere **erneuerbare Energien** durch Darlehen sowie kostenlose Durchleitung und gesicherte Übernahme von Ökostrom.
- ... **hält** die Schweizer **Wirtschaft konkurrenzfähig** durch international vergleichbare Strompreise auch für kleine und mittlere Unternehmen.
- ... **steigert** die **Effizienz** unserer **Elektrizitätswirtschaft** und **schützt** deren **Personal** durch schrittweise Anpassung an den Wettbewerb im freien Markt.

Das Elektrizitätsmarktgesetz stärkt unsere Elektrizitätswirtschaft und schützt deren Personal

Die Marktöffnung führt zu mehr Wettbewerb in der Elektrizitätswirtschaft und erhöht deren Effizienz. Das EMG erlaubt der Elektrizitätswirtschaft eine schrittweise Anpassung. Gleichzeitig wird sie zur beruflichen Grundausbildung und zu Umschulungsmassnahmen verpflichtet. Damit wird das Personal der Strombranche vor allfälligen negativen Folgen der Marktöffnung geschützt.

Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft

In ganz Europa wird der Elektrizitätsmarkt schrittweise geöffnet. Da die Schweiz Teil des europäischen Strommarktes ist, kann sie sich dieser Entwicklung nicht entziehen. Das EMG sorgt für eine gute Ausgangslage der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft im neuen Umfeld. Es garantiert das für den Export erforderliche Gegenrecht. Ferner steigert es die Effizienz u.a. durch den diskriminierungsfreien Netzzugang, den effizienten Netzbetrieb, die Stärkung der Wasserkraft und der anderen erneuerbaren Energien sowie die Diversifikationsmöglichkeiten.

Heute versorgen über 1000 Elektrizitätswerke von unterschiedlicher Grösse, Struktur, Organisations- und Rechtsform die Schweiz. Sie werden sich während der schrittweisen Marktöffnung zum Teil reorganisieren müssen, um ihre Kunden in Zukunft noch besser und effizienter bedienen zu können.

Die schweizerische
Elektrizitätsversorgung

Reorganisation der Elektrizitätswirtschaft: Zusammenschlüsse und neue Geschäftssparten

Die Elektrizitätswirtschaft verändert sich schon heute, auch ohne EMG. Vermehrt werden Kosten eingespart, z.B. durch Zusammenarbeit oder Zusammenschlüssen mit anderen Unternehmen. Es werden dabei Arbeitsplätze abgebaut. Die Arbeitsplätze werden zum Teil nur ausgelagert, z.B. Elektroinstallationsgewerbe oder der Verkauf von Elektrogeräten. Das EMG trägt dazu bei, dass auch neue Arbeitsplätze geschaffen werden, z.B. in Geschäftssparten wie Messwesen, Elektrizitätshandel oder Ökostromproduktion.

Schutz des Personals

Gut ausgebildetes und ausreichendes Personal sind für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit und des Service Public wichtig. Das EMG und die Elektrizitätsmarktverordnung (EMV Artikel 19) verpflichten

deshalb die Elektrizitätswirtschaft zur beruflichen Grundausbildung und Lehrlingsausbildung sowie zur Aus- und Weiterbildung des Personals.

Art. 7, Abs. 3

Die Unternehmen werden verpflichtet, im Falle von Umstrukturierungen Massnahmen zur Weiterbildung und Umschulung sowie nötigenfalls zur Vermittlung von Arbeitsplätzen zu treffen - dies in Zusammenarbeit mit Arbeitnehmerorganisationen und Kantonen (EMV Artikel 19). Reichen die Massnahmen nicht aus, um die Umstrukturierung sozialverträglich zu gestalten, kann der Bund den Unternehmen weitergehende Verpflichtungen auferlegen. Die Kosten solcher Massnahmen können die Unternehmen in den Durchleitungsvergütungen anrechnen (EMV Artikel 4 Absatz 1). Dieser weitgehende Schutz der Arbeitnehmerschaft ist in der schweizerischen Wirtschaftspolitik einmalig. Versorgungssicherheit und Service Public sollen beim Strom unter keinen Umständen in Frage gestellt werden. Weil das EMG die Grundlage für diese Massnahmen schafft, wird das Gesetz auch vom Verband der Personalvertretungen der schweizerischen Elektrizitätswerke befürwortet.

Schrittweise Anpassung über 6 Jahre

Das EMG regelt die Öffnung des Strommarktes und leitet eine stufenweise Marktentwicklung über sechs Jahren ein. Diese gibt der Elektrizitätswirtschaft Zeit, die notwendigen technischen und organisatorischen Änderungen einzuleiten. Gleichzeitig erhält die Elektrizitätswirtschaft gleiche Bedingungen wie ihre europäischen Konkurrenten und kann ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit stärken.

Art. 27

Gegenrecht im europäischen Raum

Der Stromexport ist ein Eckpfeiler der schweizerischen Elektrizitätswirtschaft. Damit dies auch weiterhin so ist, brauchen wir Gegenrechte im europäischen Raum. Das EMG garantiert die für den Export erforderliche Reziprozität. Ohne EMG wäre die direkte Belieferung und der direkte Bezug von Strom im Ausland sehr erschwert, vor allem für kleinere Elektrizitätsunternehmen.

Art. 27

Diversifikation stärkt Wettbewerbsposition

Die Elektrizitätswerke können schon von Anfang an einen Teil ihres Stroms auf dem freien Markt preisgünstig einkaufen. Sie können Ökostrom ab Inkrafttreten des EMGs frei einkaufen und direkt an beliebige Endkonsumenten liefern. Indem die Wünsche der Stromkunden besser berücksichtigt werden - z.B. bezüglich Preis und Methode der Stromproduktion - können die Elektrizitätswerke ihre Wettbewerbsposition stärken. Die Elektrizitätswerke werden verstärkt auch andere Dienstleistungen anbieten, wie das Contracting, mit dem aus einer Hand

Art. 10

Energieanlagen, Energieeinsparungen und entsprechende Finanzierungen angeboten werden. Alle diese Aktivitäten schaffen auch neue Arbeitsplätze.

Förderung der Wasserkraft und der übrigen erneuerbaren Energien

Die Wasserkraft als Rückgrat unserer Elektrizitätsversorgung wird durch das EMG gestärkt. Eine wichtige Massnahme sind die Darlehen, die der Bundesrat während zehn Jahren in Ausnahmefällen zu Gunsten von Wasserkraftwerken ausrichten kann. Dabei geht es um Anlagen, die wegen der Strommarktöffnung vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre vollen Kosten zu erwirtschaften, und es geht um Wasserkraftwerke, deren Erneuerung gefährdet ist. Die wichtigste einheimische Energiequelle wird somit durch das EMG gefördert, die Versorgungssicherheit gewährleistet, Arbeitsplätze und Steuereinnahmen gesichert.

Art. 28

„Das Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) garantiert eine sichere und preisgünstige Versorgung für alle“

Das EMG

- ... **sichert** die **Elektrizitätsversorgung** durch stärkere internationaler Vernetzung und Massnahmen auf dem schweizerischen Strommarkt.
- ... **verstärkt** den **Service public**, also die zuverlässige, leistungsfähige und flächendeckende Versorgung der Schweiz mit Strom zu konkurrenzfähigen Preisen für alle.
- ... **schützt** die **Konsumenten** vor überhöhten Strompreisen und gibt ihnen die Wahlmöglichkeit für die Produktionsart und Herkunft des Stroms.
- ... **fördert** die einheimische **Wasserkraft** und andere **erneuerbare Energien** durch Darlehen sowie kostenlose Durchleitung und gesicherte Übernahme von Ökostrom.
- ... **hält** die Schweizer **Wirtschaft konkurrenzfähig** durch international vergleichbare Strompreise auch für kleine und mittlere Unternehmen.
- ... **steigert** die **Effizienz** unserer **Elektrizitätswirtschaft** und **schützt** deren **Personal** durch schrittweise Anpassung an den Wettbewerb im freien Markt.

Strom – sicher für uns alle

1. Was ist Strom?

Strom hat verschiedene Qualitäten und verschiedene Preise: Es gibt Normalstrom, Importstrom, Ökostrom, Solarstrom und Atomstrom. Nur wenige wissen, wie ihr Strom produziert wird und wer ihr Stromlieferant ist.

Strom ist günstig und dennoch wertvoll. Im Durchschnitt gibt ein Haushalt rund 65 Fr. pro Monat aus. Das ist vergleichsweise wenig. Gesamtschweizerisch haben die Endverbraucher 1999 jedoch Strom im Wert von 8,3 Milliarden Franken verbraucht.

Strom ist Service Public. Das ganze Siedlungsgebiet der Schweiz ist mit Strom erschlossen, dazu zählen auch abgelegene Weiler und Höfe.

Strom ist die Grundlage für Wirtschaft, Wachstum und Arbeitsplätze. Jeder Arbeitsplatz braucht Strom. Jede dritte Kilowattstunde Strom wird in der Industrie verbraucht, jede vierte im Dienstleistungssektor.

Strom ist Einkommen und Beschäftigung. Die Strombranche zählt etwa 20'000 Arbeitsplätze. Die Einnahmen von Kantonen und Gemeinden in den Gebirgsregionen aus der Wasserkraft sind beträchtlich.

Strom ist eine Ware, die national und international gehandelt wird. Pro Jahr resultiert für die Schweiz aus dem Aussenhandel ein Überschuss von rund 500 Millionen Franken.

Strom brauchen wir auch in Zukunft: Mit einem Ja zum EMG am 22. September können wir dafür sorgen, dass Strom für alle erschwinglich und zuverlässig bleibt. Wir können sogar dafür sorgen, dass der Service Public verstärkt wird und Strom

aus Wasserkraft und anderen erneuerbaren Energien gefördert wird.

2. Wieso brauchen wir das EMG überhaupt?

Heute haben wir in der Elektrizitätswirtschaft eine Monopolsituation. Die Konsumenten, ob grosse Firmen oder kleine Haushalte, können den Strom nur gerade beim Betreiber ihres lokalen Verteilnetzes beziehen, an das sie angeschlossen sind.

Insgesamt gibt es im ganzen Land rund 900 Elektrizitätsversorgungsunternehmen, jedes mit eigenen Tarifen und Konditionen. Es herrscht also Unübersichtlichkeit und zum Teil auch Ungerechtigkeit.

Mit dem EMG erhalten die Konsumenten die Möglichkeit zu wählen. Die Verbraucher sind nicht mehr an ein Monopol gebunden. Das heisst, sie können den Strom weiterhin bei ihrem EVU beziehen; dieses bleibt zur Lieferung verpflichtet.

Wenn sie wollen, können sie aber auch direkt zum Produzenten gehen, z.B. zu einem Kleinkraftwerk, das Ökostrom aus Wasser herstellt. Das EMG garantiert ihnen weiterhin den Netzanschluss zu fairen Bedingungen.

In ganz Europa sind heute in der Strombranche grosse Veränderungen im Gang. Überall werden die Märkte geöffnet. Auch in der Schweiz wird der Strommarkt geöffnet und zwar mit und ohne EMG.

Ohne EMG gibt es eine Marktöffnung nur für die Grosskunden. Nur mit dem EMG haben wir eine geordnete Marktöffnung, bei der alle profitieren.

Ohne EMG droht auch den lokalen Stromversorgungsunternehmen der Abstieg in die zweite Liga. Grosslieferanten schnappen ihnen immer häufiger die besten Kunden weg.

Das EMG sorgt dafür, dass die schweizerische Stromwirtschaft den Wandel bewältigen und wettbewerbsfähig bleiben kann. Das neue Gesetz sorgt dafür, dass der Zugang für die Versorgungsunternehmen und die Verbraucher zu den europäischen Märkten gesichert ist.

Das ist heute nicht mehr selbstverständlich: Wegen unserer gegenwärtigen Marktordnung ist z.B. die ungehinderte Belieferung von Kunden in unseren Nachbarländern nicht mehr gewährleistet, da die Schweiz kein Gegenrecht anbietet. Ohne EMG gehen die Vorteile der Stromdrehscheibe Schweiz verloren. Die Zeche bezahlen auch hier die schweizerischen Haushalte und die KMUs. Zudem gingen Arbeitsplätze und Steuereinnahmen verloren, insbesondere in den Gebirgskantonen mit den Wasserkraftwerken.

Auf diese Herausforderungen ist das EMG die richtige Antwort. Es schafft die Voraussetzungen,

- dass sich unsere Elektrizitätswirtschaft auch morgen als europäische Stromdrehscheibe behaupten kann.

Es sorgt dafür,

- dass unsere einheimischen Energieträger, allen voran die Wasserkraft, aber auch die anderen erneuerbaren Energien ihre starke Stellung halten und ausbauen können.

Und es gibt uns schliesslich Gewähr,

- dass Konsumenten und Wirtschaft in allen Regionen weiterhin auf eine sichere, preisgünstige und umweltschonende Stromversorgung zählen können.

3. Was ist vom EMG also zu erwarten? Was gewinnen wir konkret?

Stichwort Versorgungssicherheit

- Die Netzbetreiber erhalten den gesetzlichen Auftrag, die Stromnetze in Stand zu halten und nötigenfalls auszubauen.
- Wenn ein Versorgungsengpass droht, können die EW's verpflichtet werden, die Produktion auszubauen oder die Stromexporte einzuschränken.
- Das Übertragungsnetz wird zu einer schweizerischen Netzgesellschaft zusammengeschlossen. Sie muss mehrheitlich in schweizerischem Besitz sein. Die Gesellschaft wird von Bund und den Kantonen überwacht. Damit ist sichergestellt, dass nicht plötzlich in Frankfurt, Paris oder London über unsere Bedürfnisse hinweg entschieden wird.

- Die Netzgesellschaft wird auch verpflichtet, genügend Reserveenergie bereitzustellen.

Alle diese Massnahmen gewährleisten eine sichere Stromversorgung.

Stichwort Service Public

- Der Betreiber eines Verteilnetzes muss alle Kunden in seiner Region mit Strom bedienen. Die Einzelheiten dazu können die Kantone in Leistungsaufträgen festlegen.
- Innerhalb eines Verteilnetzes müssen für alle Kunden die gleichen Netzpreise gelten.
- Zu grosse Tarifunterschiede zwischen den Regionen werden angeglichen, indem die Netze effizienter betrieben werden und die Kantone und der Bund für eine Angleichung sorgen. Das ist gegenüber heute eine klare Verstärkung des Service Public.

Ohne EMG gibt es keine Vorgaben des Bundes über den Service public im sich ändernden Elektrizitätsmarkt.

Stichwort Konsumentenschutz

- Produktionsart und Herkunft des Stroms müssen deklariert werden. Der Konsument kann wählen, welchen Strom (Wasserkraft-, Wind, Solar- oder Atomstrom) er zu welchen Preisen beziehen will.
- Preiserhöhungen im Netzbereich sind während der ersten 6 Jahre verboten. Ungerechtfertigte Monopolgewinne aus dem Betrieb der Stromnetze sind verboten. Die Netzpreise sollen durch Effizienzverbesserungen gesenkt werden.
- Die neu zu schaffende Schiedskommission kann eine Senkungen der Netzpreise anordnen, wenn sie Ineffizienz oder gar ungerechtfertigte Monopolgewinne feststellt. Überhöhte Gewin-

ne müssen an die Konsumentinnen zurückgegeben werden.

- Die Betreiber der Verteilnetze können einen Teil des Stroms von Anfang an auf dem freien Markt einkaufen; die tieferen Preise müssen sie an die Konsumenten weitergeben.
- Der Preisüberwacher überwacht die Energiepreise, die Wettbewerbskommission das Verhalten der Unternehmen, und die Schiedskommission die Netzpreise. Sie wachen darüber, dass es nicht zu unzulässigen Preisabsprachen kommt und marktmächtige Unternehmen nicht private Monopole errichten können. Der Bund wird für die Verbraucher eine Kontaktstelle (Guichet unique) schaffen, an die sich Konsumenten bei Bedarf wenden können.

Diese Massnahmen schützen den Konsumenten und sorgen dafür, dass auch er von der Marktöffnung profitiert.

Stichwort Wasserkraft und Ökostrom

- Während mindestens 10 Jahren gibt es zinsgünstige Darlehen für die Erneuerung von Wasserkraftwerken. Wasserkraftwerke, die wegen der Öffnung in finanzielle Schwierigkeiten geraten, können ebenfalls solche Darlehen beanspruchen.
- Für Ökostrom ist der Markt vom ersten Tag an voll geöffnet; er muss zudem in den ersten zehn Jahren gratis durchs Netz geleitet werden.
- Wer Ökostrom aus Kleinkraftwerken ins Netz einspeist, erhält dafür einen garantierten Mindestpreis.

Dadurch werden die einheimische Wasserkraft und die anderen sauberen Energien gefördert.

Stichwort konkurrenzfähige Stromwirtschaft

- Mit der nationalen Netzgesellschaft bleibt das Rückgrat der Stromversorgung in schweizerischer Hand.
- Spitzenstrom aus Wasserkraft wird im liberalisierten europäischen Markt noch wertvoller. Die starke Stellung der Schweiz im Stromhandel wird aufrechterhalten.
- Jeder Netzbetreiber erhält für die Durchleitung von Strom und für die Abgeltung seiner gemeinwirtschaftlichen Leistungen (z.B. Energieberatung) eine kostendeckende Entschädigung.
- Für das Personal der EW's sind Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen vorgesehen. Bei Umstrukturierungen sind die EW's verpflichtet z.B. Umschulungsmaßnahmen oder Stellenver-

mittlungen anzubieten. Die Kosten solcher Massnahmen können die Unternehmen in den Netzpreisen anrechnen.

- Das EMG verlangt keine Privatisierung. Die Kantone und Gemeinden können weiterhin frei entscheiden, welche Strategie sie mit ihrem EW zukünftig verfolgen wollen. Vielfach reicht es schon, wenn das EW ein eigenständiges Ressort wird und damit zum Nutzen der Kunden unternehmerischen Spielraum erhält.

Das EMG sichert die Zukunft unserer Elektrizitätswirtschaft und schützt deren Personal vor negativen Auswirkungen.

Stichwort preisgünstiger Strom

- Die Schweiz verdient jeden zweiten Franken im Ausland. Es ist wichtig, dass unsere Industrie und unser Gewerbe für den Strom nicht mehr bezahlen als die ausländische Konkurrenz.
- Internationale Preisvergleiche zeigen, dass heute vor allem das Gewerbe, die kleinen und mittleren Betriebe, für den Strom zu viel bezahlen müssen. Im Durchschnitt sind dies 30 – 40 Prozent. Diese Unternehmen stellen rund 80 Prozent der Arbeitsplätze in der Schweiz.
- Die meisten Grossbezügler haben schon günstige Sondertarife ausgehandelt. Aber gerade die KMU wären auf die zu erwartenden Preissenkungen angewiesen. Dank dem EMG werden sie ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessern können.

Die geordnete Marktöffnung stärkt auch den
Werkplatz Schweiz.

4. Wieso haben die Gewerkschaften denn überhaupt das Referendum ergriffen?

Sie sagen, die europaweite Liberalisierung führe
zu einer rasanten Konzentration der Stromunter-
nehmen. Nur einige Giganten würden überleben.
Diese hätten dann die Macht, den Markt zulasten
der Wirtschaft und der Konsumenten zu manipu-
lieren. Dies würde zu starken Preisausschlägen
und sogar zu periodischen Versorgungskrisen füh-
ren.

Sie sagen, die schweizerische Bevölkerung habe
genug von Deregulierung und Privatisierung. Das
Referendum gibt die Gelegenheit, diese Diskus-
sion endlich zu führen. Einige wollen anstelle des
EMG ein "Elektrizitätsversorgungsgesetz".

Was ist zu dieser Kritik am EMG zu sagen?

Erstens: Die Gewerkschaften zeichnen ein ziemlich verzerrtes Bild des EMG. Sie wollen nicht wahrhaben, dass das EMG den Anliegen der Konsumenten, der Umwelt, der Wirtschaft und der Randregionen Rechnung trägt. Das EMG schützt sogar ausdrücklich die Arbeitnehmer der Strombranche. In wohl keinem Gesetz gibt es einen so umfassenden Schutz für das betroffene Personal. Dieser Punkt zeigt, dass einige Gewerkschaften die Interessen ihrer eigenen Basis vernachlässigen.

Zweitens: Wir haben eine grosse eigene Produktion und langfristige Lieferverträge mit ausländischen Produzenten. Die Versorgungsunternehmen und Konsumenten werden auch zukünftig langfristige Verträge abschliessen. Sie sind also nicht auf Börsen angewiesen, wie das die EMG-Gegner zum Teil behaupten. Die sichere Stromversorgung bleibt weiterhin erhalten und zwar zu fairen Preisen.

Drittens: Für eine grundsätzliche Kritik an der Liberalisierung ist das EMG das falsche Objekt.

- Mit einem Nein zum EMG lässt sich die Marktöffnung nicht aufhalten. Ein Nein zum EMG hätte zur Folge, dass wir dieser schutzlos ausgeliefert wären, dass wir also von einer wilden Liberalisierung überrollt würden. Mit dem EMG wird genau dies verhindert. Es bringt nicht Wettbewerb pur, sondern Wettbewerb mit klaren staatlichen Rahmenbedingungen.

Zum EMG gibt es keine bessere Alternative: Ein "Elektrizitätsversorgungsgesetz" könnte keine grössere Versorgungssicherheit bieten. Eine vollständige Verstaatlichung der Stromwirtschaft (schon heute zu 74 % in der Hand von Kantonen und Gemeinden) würde komplizierte Enteignungsverfahren auslösen, würde den Konsumenten nichts bringen und wäre politisch nicht konsensfähig.

5. Eine typisch schweizerische Lösung

Wie bereits erwähnt, wird heute in ganz Europa der Strommarkt liberalisiert und umstrukturiert.

Dieser Prozess läuft auch bei uns: Elektrizitätswerke werden verselbständigt oder gehen Kooperationen ein, Fusionen häufen sich, Grosskunden erhalten Sonderrabatte.

Ohne das EMG wären wir mit beträchtlichen Risiken konfrontiert.

- Erstens: Noch stärker als bisher würden die EVU versuchen, die grossen und mittleren Konsumenten mit günstigen Konditionen langfristig an sich zu binden. Das heisst: Die Kleinkunden würden einen guten Teil der Rabatte der Grossen bezahlen.

- Zweitens: Das Exportgeschäft käme immer mehr unter Druck. Die Wasserkraft und unsere gesamte Stromwirtschaft, und damit die öffentliche Hand, würden geschwächt.
- Drittens: Die Investitionen in Unterhalt und Erneuerung der Kraftwerke und Stromnetze würden zulasten unserer Versorgungssicherheit zurückgefahren. Wer will bei unsicheren Zukunftsaussichten schon viel Geld in die Hand nehmen?

Wir brauchen deshalb ein Gesetz, das faire Spielregeln schafft:

- Markt und Wettbewerb sollen dort zum Spielen kommen, wo sie die Effizienz zugunsten der Konsumentinnen und Konsumenten verbessern.
- Starke staatliche Leitplanken sind da gefragt, wo es um den Service public, die Versorgungssicherheit, den Schutz der Konsumenten und

des betroffenen Personals geht. Deshalb erhalten Bund und Kantone zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten.

Mit dem EMG hat unser Parlament einen sachgerechten Konsens erarbeitet. An einem runden Tisch mit Vertretern aller Kreise konnte auch eine Einigung über die Elektrizitätsmarktverordnung (EMV) erzielt werden. Mit dem EMG und der EMV haben wir heute eine eigenständige schweizerische Antwort auf den Wandel im Elektrizitätsmarkt.

Eine breite Koalition aus Kantonen, Wirtschaft, Strombranche, Umweltverbänden, Konsumentenorganisationen, und allen politischen Parteien steht heute hinter dieser Vorlage.

Mit einem Ja am 22. September zählen auch Sie zu den Gewinnern.

EMG – Informationen

- ◆ Fact Sheets zum Elektrizitätsmarktgesetz
 - Das EMG in Kürze
 - Das Elektrizitätsmarktgesetz garantiert eine sichere und preisgünstige Versorgung für alle
 - ... sichert die Elektrizitätsversorgung im offenen Strommarkt
 - ... verstärkt den Service Public für alle
 - ... schützt Konsumenten
 - ... fördert Wasserkraft und andere saubere Energien
 - ... hält Schweizer Firmen konkurrenzfähig
 - ... stärkt unsere Elektrizitätswirtschaft und schützt deren Personal

- ◆ Zusatzinformationen
 - Die schweizerische Elektrizitätsversorgung
 - Versorgungssicherheit
 - Erfahrungen im Ausland
 - Die Schweiz im europäischen Strommarkt
 - Strommarkt in Kalifornien
 - Netzbewertung
 - Preisentwicklung

- ◆ FAQ's (Link auf BFE-Website www.admin.ch/bfe)

- ◆ Glossar (Link auf BFE-Website www.admin.ch/bfe)

- ◆ Musterreferat und Folien
 - Strom – sicher für uns alle
 - Folienset zum Musterreferat

- ◆ Erlasse
 - Elektrizitätsmarktgesetz EMG
 - Elektrizitätsmarktverordnung EMV

- ◆ Broschüre EMG